

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der  
Chancengleichheit von Menschen mit Behinderungen im Burgenland  
(Burgenländisches Chancengleichheitsgesetz)**

**Zahl: VDL/L.L135-10002-33-2023**

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

- (3) „Gesetz gilt nicht für Leistungen, die in Einrichtungen [...] o 3. zur Nachbetreuung einer Alkohol- oder Drogensucht erbracht werden“ → **Wo ist dann geregelt, welche Einrichtungen im Burgenland in Zukunft Personen mit Alkohol- oder Drogensucht betreuen?**
  - o Pro mente Burgenland ist nämlich lt. Konzept nicht die geeignete Einrichtung dafür und hat keinen entsprechenden Versorgungsauftrag!

§ 5 Persönliche Voraussetzungen

Fragen zu Abs. (8), (9), (10):

- **Was passiert, wenn Klient:in aus einem anderen Bundesland (z.B. Wien) in unsere Einrichtung ins Burgenland zieht? Wer ist in diesem Fall Leistungsträger? Und muss Klient:in den Hauptwohnsitz ändern, wenn er/sie zu uns ins Wohnhaus zieht?**
- **Was passiert, wenn Klient:in von unserer Einrichtung (Burgenland) in eine Einrichtung in einem anderen Bundesland wechselt – und das bei gleicher Leistung (z.B. Wechsel von einem Wohnhaus im Burgenland zu einem Wohnhaus in Niederösterreich)? Und wer zahlt dann = Wer ist Leistungsträger?**
  - o Aktuell bleibt der Leistungsträger der gleiche, solange die Leistung die gleiche ist. D.h. Land NÖ zahlt weiter, obwohl Klient:in im Burgenland Hauptwohnsitz gemeldet ist → **bleibt das oder wird sich das verändern?**
- **Was passiert bei einem Leistungswechsel (z.B. Wechsel von Wohnhaus in eine betreute Einzelwohnung)? Kommt es dann zu einem Wechsel des Leistungsträgers? Wer zahlt in diesem Fall?**
  - o Aktuell wechselt der Leistungsträger, sobald sich die Leistung verändert. → **Bleibt das oder wird sich das verändern?**
- **Was passiert mit bestehenden Klient:innen, die bei uns untergebracht sind, aber Burgenland nicht als Hauptwohnsitz haben?**

§ 6 Kostenbeitrag des Menschen mit Behinderungen

- Generell: **Die Höhe des Kostenbeitrages wird im Gesetz nicht erwähnt. Wo ist die Höhe der Kostenbeiträge geregelt?**
  - o Bis jetzt hat es eine eigene Verordnung für Kostenbeiträge gegeben → **Wird diese Verordnung auch noch geändert?**

- Der Kostenbeitrag berechnet sich aktuell aus: I-Pension, Reha-Geld, Pflegegeld, Arbeitslosengeld / Notstandshilfe, Geld aus Qualifizierungsmaßnahmen und dem normalen Einkommen → **Bleibt das weiterhin so oder hebt sich das mit einem anderen Paragraphen auf?**
- Hinweisen möchten wir besonders in Bezug auf § 25:

Derzeit wird kein Kostenbeitrag für Betreutes Einzelwohnen bei Klient:innen eingehoben, da es aufgrund der lfd. Miete und der lfd. Lebenserhaltungskosten für die meisten Klient:innen eine große finanzielle Herausforderung darstellt und auch den Umzug in eine Wohnung damit unmöglich macht.

**Wie hoch ist der Kostenbeitrag in Zukunft bei der Wohnbegleitung?**

**Wie wird er berechnet bei Klient:innen, die keiner regulären Arbeit nachgehen, was den Großteil unserer Klient:innen darstellt?**

- (1): „Menschen mit Behinderungen haben [...] nach Maßgabe ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit eine Eigenleistung in Form eines Kostenbeitrages zu erbringen.“  
→ **Wie wird die finanzielle Leistungsfähigkeit konkret definiert? Welche Beurteilungskriterien liegen dem zugrunde?**
- (2): „Bei der Bemessung des Kostenbeitrages [...] sind das Ausmaß der Leistung und ein zumutbarer Einsatz des Einkommens zu berücksichtigen.“ → **Was genau ist „zumutbar“? Wie wird das definiert?**
- (3) Nicht als Einkommen zu berücksichtigen sind:
  - 4. Finanzielle Leistungen vom AMS, wenn man an einer Qualifizierungsmaßnahme teilnimmt.
    - **Bedeutet das, dass davon künftig auch kein Kostenbeitrag berechnet und bezahlt wird?**
  - 5. Pflegegeld
    - **Bedeutet das, dass wenn Personen Pflegegeld beziehen, das Pflegegeld dann nicht mehr (wie bisher gehabt) beim Kostenbeitrag berücksichtigt wird?**
  - 10. Lehrlingsentschädigungen
    - **Bedeutet das, dass wenn Personen Lehrlingsentschädigung beziehen, diese beim Kostenbeitrag nicht berücksichtigt wird?**
- (4) „Das konkrete Ausmaß des Kostenbeitrags für Leistungen gemäß [...] §25 (Wohnbegleitung) ist durch Verordnung der Landesregierung festzusetzen.“
  - **Wo ist diese Verordnung der Landesregierung zu finden?**
  - **Anm.: Bei der Maßnahme Wohnbegleitung sollte es unserer Expertise und Erfahrung nach KEINEN Kostenbeitrag zu zahlen geben, da die Menschen ihre Wohnung zahlen müssen und generell finanziell schlechter gestellt sind (psychische Erkrankungen führen oft zu Armut).**

- (5) „Von der Verpflichtung zum Kostenbeitrag kann abgesehen werden, wenn dies zur Vermeidung einer besonderen sozialen Härte oder als Anreiz zur Wiedererlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit geboten erscheint.“
  - **Wie werden Fälle „von besonderer sozialer Härte“ näher definiert? Bzw. wie wird entschieden, ob ein sozialer Härtefall vorliegt?**
  - **Gibt es hierfür Entscheidungskriterien? Und wer entscheidet über das Vorliegen eines sozialen Härtefalls?**
  - **Kann man dann vor allem bei jungen Menschen und Menschen, die einen Krisenplatz bekommen, welcher befristet auf max. 6 Monate ist, immer Antrag auf soziale Härte stellen? Könnte dies nicht anders geregelt werden?**
- (7) „Der Kostenbeitrag wird erstmals mit Inanspruchnahme der Leistung fällig.“
  - **Bei einem Krisenplatz ist der Kostenbeitrag erstmals nach einem Monat zu zahlen – das sollte im Gesetz extra angeführt werden.**
  - **Anm.: Bei der Besprechung am 27.11.2023 wurde gesagt, dass Menschen, die arbeiten gehen und daraus ein Einkommen beziehen, keinen Kostenbeitrag zahlen müssen → dies steht so nicht im Gesetz.**

#### § 8 Ausnahmen von der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Kostenbeitragspflicht besteht nicht, wenn eine durchgehende, mehr als vierwöchige Abwesenheit von der Einrichtung wegen einer Erkrankung nachweislich vorliegt.
  - = Wenn jemand aufgrund eines Aufenthaltes zuhause, im Krankenhaus, Reha, Kur von der Einrichtung abwesend ist
  - **Anm.: Nur die unterhaltspflichtigen Angehörigen sind von der Kostenbeitragspflicht ausgenommen, aber die Menschen selbst nicht, obwohl sie in der Zeit ihrer Abwesenheit keine Leistung (also Betreuung) erhalten und auch kein Taschengeld (siehe § 22 Abs. 4)**
  - → **Vorschlag: Klient:innen müssen keinen Kostenbeitrag zahlen und erhalten dafür aber auch kein Taschengeld.**

#### § 11 Hilfe zum Lebensunterhalt

- (1) „[...] der Zuschlag gemäß §13 Ab. 2 Z 4 Bgld. SUG gebührt NICHT, wenn Leistungen gemäß §§ 22 (teilstationär) und § 23 (stationäre Unterbringung) bezogen werden.“
  - → **Diesen Absatz verstehen wir nicht. Was bedeutet dieser Absatz?**
  - Menschen in stationären Unterbringungen haben aktuell keinen Anspruch auf Lebensunterhalt. **Ist dies dann im Chancengleichheitsgesetz anders geregelt?**

#### § 13 Zuschüsse zu Heilbehandlungen

- (1) „Unbeschadet §§ 10 und 16 Bgld. SUG sind Menschen mit Behinderungen Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Heilbehandlungen zu gewähren.“

- **Bedeutet das, dass Menschen, die im Rahmen des SUG (Sonderunterstützungsgesetz) krankenversichert sind, dennoch Anspruch auf diese Zuschüsse haben?**

## § 22 Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen

= entspricht unserer Tagesstruktur

- (3) „monatliches Taschengeld in der Höhe von 11% vom Ausgleichszulagenrichtsatz für Alleinstehende.“ → Anm.: Das wären mehr als die aktuellen € 96,-
- (4) „Die Leistung gebührt im aliquoten Ausmaß entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit in der Einrichtung.“
  - **Wenn Klient:innen z.B. nur 2 Tage im Tageszentrum (teilstationär) sind, bekommen sie dann nur aliquot das Taschengeld ausbezahlt?**
  - Anm.: Aktuell bekommen alle Klient:innen die gleiche Höhe vom therapeutischen Taschengeld (€ 96,- / Monat) – unabhängig davon, wie viel Tage sie im Tageszentrum sind. **Eine Aliquotierung des Taschengeldes hätte also große finanzielle Auswirkungen auf unsere Klient:innen.**
  - Zu bedenken ist, dass es psychisch erkrankten Personen nicht immer möglich ist, jeden Tag in die Tagesstruktur zu kommen.
  - Eine Anwesenheitsliste (Stundenliste) vom Besuch der Tagesstruktur wird immer mit an die Behörde geschickt.
  - **Wird auch ein 13. und 14. therapeutisches Taschengeld ausbezahlt? → Das steht so nicht explizit im Gesetz. - Anm.: Bei der Besprechung am 27.11.2023 am Land wurde nämlich thematisiert, dass es in Zukunft kein 13. & 14. therapeutisches Geld geben wird.**
- (4) Während einer mehr als 4-wöchigen Abwesenheit gebührt kein Taschengeld
  - Anm. siehe oberhalb § 8 „Ausnahme von der Kostenbeitragspflicht“
  - **Bsp.: Klient:in ist 6 Wochen auf Reha – bekommt er/sie ab dem ersten Tag der Abwesenheit kein Taschengeld oder erst ab der 5. Woche?**
- **Das erhöhte therapeutische Taschengeld (betrifft nur Personen im Wohnhaus, die gar kein Einkommen haben) wird im Gesetz gar nicht erwähnt. Welche Regelungen gibt es dazu?**

## § 25 Wohnbegleitung

- **Entspricht die „Wohnbegleitung“ unserem Konzept des Betreuten Einzelwohnens?**
- (2) „Diese Leistung ist von der zuständigen Behörde auf eine Dauer von höchstens einem Jahr zu befristen.“
  - **Option auf Verlängerung dieser Leistung sollte unbedingt im Gesetz niedergeschrieben werden!** → Vorschlag: „Diese Leistung ist von der zuständigen Behörde auf eine Dauer von höchstens einem Jahr zu befristen und ggf. individuell zu verlängern.“
  - Generell ist der Zeitraum mit 1 Jahr sehr knapp bemessen. **Was passiert z.B., wenn die Behörde säumig wird und Klient:innen nicht innerhalb 1 Jahres begutachtet werden?**

- (4) „Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über Art und Ausmaß der Leistung sowie über die Höhe des Zuschusses zu erlassen.“
  - Anm.: Bei der Maßnahme Wohnbegleitung sollte es unserer Expertise und Erfahrung nach KEINEN Kostenbeitrag zu zahlen geben, da die Menschen ihre Wohnung zahlen müssen, zusätzlich einen Kostenbeitrag für die teilstationäre Maßnahme und generell finanziell schlechter gestellt sind (psychische Erkrankungen führen oft zu Armut).
  - Derzeit muss für das Angebot des betreuten Einzelwohnens **auch KEIN Kostenbeitrag gezahlt werden!**
- **Was gilt für die Wohnbegleitung von sog. Starterwohnungen?**

#### §27 Anzeige- und Rückerstattungspflichten

- Hier wird festgelegt, was passiert, wenn Klient:innen Leistungen der Chancengleichheit zu Unrecht beziehen, weil sie z.B. die Anzeigepflicht und Mitwirkungspflicht verletzt haben oder Falschangaben gemacht haben.
- **Aber was passiert bei behördlichem Versagen? D.h. wenn die Behörden falsche Berechnungen / Einstufungen angestellt hat, die sich nachteilig auf Klient:innen ausgewirkt haben? Wo ist dann geregelt, was Klient:innen rückerstattet bekommen?**

#### § 47 Bescheide

- (2) „Über Leistungen nach diesem Gesetz, auf die ein Rechtsanspruch besteht, ist ohne unnötigen Aufschub bei der zuständigen Behörde zu entscheiden.“
  - **Was genau bedeutet „unnötiger Aufschub“? → Eine konkretere Fristenlösung wäre wünschenswert!**

#### § 53 Übergangsbestimmungen

- (4) „Die Bezirksverwaltungsbehörden haben eine Neubemessung der Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt [...] ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.“
  - **Was heißt „Neubemessung der Leistung“? Werden alle Fälle von der Behörde neu aufgerollt, sobald das Gesetz in Kraft tritt?**
  - Anm.: „Sozialhilfe zum Lebensunterhalt“ erhalten jene Klient:innen, die vom Wohnhaus in eine eigene Wohnung ziehen und keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder I-pension haben – und auch nur dann, wenn Klient:in ins Tageszentrum geht.

#### Allgemeine Anmerkungen:

- Im Gesetz kommt es oftmals zu unklaren Formulierungen, welche im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Gesetzes stehen. Ein Beispiel dafür findet sich im §9 Abs. 1: Selbstbestimmung und Eigenverantwortung sollen gestärkt werden, aber durch die Bezahlung der Kostenbeiträge werden diese Kompetenzen aufgrund der finanziellen Mehrbelastung eingeschränkt und nicht zu einer Stärkung, wie eigentlich vorgesehen.

- Weiters werden durch unklare Definitionen von Begriffen unterschiedliche Entscheidungen der Referent:innen getroffen, wie beispielweise bei §6 Abs 5 mit den Begriffen „soziale Härte“ und „Anreiz zur Wiedererlangung der Selbsterhaltungsfähigkeit“.
- **Die aktuellen Sozialhilfe-Anträge (Formulare) sollten überarbeitet bzw. angepasst werden. Die Formulare sind schon sehr veraltet!**
- Wird es zukünftig eine Einsicht in die Verordnungen geben, wo bspw. die Höhe der Kostenbeiträge ersichtlich sind? Bzw. werden Organisationen in die Erarbeitung dieser Verordnungen miteinbezogen?